Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 122 (1956)

Heft: 11

Artikel: Die Dienstverweigerung aus religiösen Gründen

Autor: Keller, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-26516

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Seine Vorträge über alle diese Probleme und seine Aufsätze über die operativen Erfahrungen des ersten und des zweiten Weltkrieges fanden im Inland und im Ausland hohe Anerkennung. Oberstdivisionär Eugen Bircher galt dank seiner militärischen und medizinischen Publikationen auch außerhalb unserer Grenzen als eine Autorität. Er verkörperte im besten Sinne den Gehalt und Wert des schweizerischen Milizoffiziers.

Die «Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift» dankt dem einstigen Redaktor in aufrichtiger Verehrung für alle Arbeit, die er im Dienste unserer Armee und zur Stärkung des Wehrwillens geleistet hat. Sein Einsatz wird über den Tod hinaus im schweizerischen Offizierskorps und bei allen, die unserem Wehrwesen dienen, von beispielgebender Wirkung sein.

Die Dienstverweigerung aus religiösen Gründen

Von Oberstbrigadier R. Keller, Oberauditor der Armee¹

I.

Durch Gesetzesnovelle vom 21. Dezember 1950 wurde dem Art. 29 Militärstrafgesetz (MStG) folgender dritter Absatz zugefügt:

«Hat der Täter aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot gehandelt, so ist von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit abzusehen; der Richter kann zudem verfügen, daß die Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe vollzogen wird.»

Art. 29 selbst steht im 3. Abschnitt des Allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzbuches und handelt von der Gefängnisstrafe. Deren Dauer beträgt nach Abs. 1 minimal 3 Tage und maximal in der Regel 3 Jahre. In Abs. 2 wird dem Richter das Recht zugestanden, den zu Gefängnis Verurteilten aus dem Heere auszuschließen. Er kann ihn auch in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ausschließen, wenn die Tat eine ehrlose oder gegen die Landesverteidigung gerichtete Gesinnung bekundet.

Wie ist es zu der zitierten Gesetzesänderung gekommen?

Ganz allgemein handelte es sich für den Gesetzgeber darum, Erfahrungen des Aktivdienstes in der Handhabung des Militärstrafrechtes zu verwerten, Notrecht in ordentliches Recht überzuführen. Daneben sollte die Frage der Dienstverweigerer, die seit der Jahrhundertwende immer wieder Gegenstand von öffentlichen Diskussionen und parlamentarischen Vorstößen

¹ Aus einem Referat, gehalten anläßlich der Tagung 1956 der Schweizerischen Feldprediger.

bildete, und die durch eine Motion von Nationalrat Oltramare vom 1. Oktober 1946 mit der Forderung auf Einführung einer Zivildienstpflicht anstelle strafrechtlicher Sanktionen neu belebt wurde, einer Lösung entgegengeführt werden. Zwar erklärte sich der Motionär mit der Umwandlung seiner Motion zum Postulat einverstanden, wobei die Idee des Zivildienstes als Ersatz für den Militärdienst von seiten des Eidg. Militärdepartementes abgelehnt wurde, um die Zusicherung der Prüfung der Umgestaltung des Strafvollzuges zu erteilen. Das dornenvolle Problem wurde im Jahre 1948 durch eine Kommission, in der sich Vertreter der Armee, der Feldprediger, des Parlamentes und ziviler Organisationen wie des Schweiz. Friedensrates befanden, eingehend aber noch nicht abschließend erörtert. Eine zur Revision der Militärstrafrechtspflege eingesetzte Expertenkommission beschäftigte sich dann vorwiegend mit dem Vorschlage des Ständerats Picot, der dem Art. 81 MStG bezüglich der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen eine besondere Fassung zu geben trachtete.

Die Expertenkommission lehnte die Schaffung eines Art. 81 bis grundsätzlich ab, verwarf den Gedanken eines besondern, zivile Komponenten aufweisenden Strafvollzuges und stellte sich auf den Boden einer Reform des Art. 29 in dem Sinne, daß den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen eine Diskriminierung mit der Nebenstrafe der Einstellung im Aktivbürgerrecht erspart bleiben müsse.

Der Bundesrat vertrat in seiner Botschaft vom 22. Juli 1949 die gleiche Auffassung. Er lehnte insbesondere die Schaffung eines Zivildienstes ab, indem er den Vergleich mit ausländischen Institutionen als unzutreffend verwarf. «Eine ernsthafte Durchführung des Zivildienstes wäre bei der geringen Zahl und der Alters- und Berufsverschiedenheiten unserer Dienstverweigerer gar nicht in einheitlicher und rationeller Weise zu verwirklichen.» Der Bundesrat verwies auf die Möglichkeit der Einreihung in die Sanitätstruppe, deren Einsatz nur für humanitäre Zwecke in Frage komme. Könne angesichts von Verfassung und Gesetz auf eine Bestrafung nicht verzichtet werden, so erscheine durch die Einführung der Haftstrafe ein Ausweg gegeben, dem aus achtbaren Beweggründen Handelnden das Odium der Verbüßung der Strafe zusammen mit einem gewöhnlichen Rechtsbrecher zu ersparen. In einem solchen Falle würde nach Gesetz die Nebenstrafe der Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten ausfallen. Darüber hinaus sei es gerecht, die Nebenstrafe immer dann nicht anzuwenden, wenn der Täter in schwerer Seelennot handle. In der parlamentarischen Behandlung - der Ständerat zeichnete sich unter der Führung des schaffhauserischen Vertreters Schoch durch eine tiefschürfende Betrachtung besonders aus - erlitt der Plan der Zivildienstpflicht, auch in der Form des Einbaues in die Strafsanktion des Art. 81 MStG, seinen völligen Untergang. Im übrigen wurden den in der Botschaft vertretenen Gedanken und Vorschlägen zugestimmt, allerdings mit der bedeutsamen Einschränkung, daß nur die religiös motivierte Entscheidung und daherige schwere seelische Not maßgebend für eine privilegierte rechtliche Behandlung sein dürfe. Die Räte fanden, daß die lediglich ethische Begründung ein zu weites und dazu gefährliches Feld bilden könnte, wobei es schwer halten würde, das Echte vom Unechten zu scheiden.

So entstand das neue Gesetz.

II.

Das Militärkassationsgericht (MKG) hat in Auslegung des Art. 29 Abs. 3 MStG folgende bedeutsame Entscheide gefällt:

- a) Ein Divisionsgericht hatte erklärt, daß «die Beweggründe des Beschwerdeführers zwar wohl in den Kreisen, in denen er lebe, verständlich seien, ja dort gelobt werden, diese Motive aber im Lichte der geltenden Staatsauffassung und des positiven Rechtes als verwerflich erscheinen.» Demgegenüber stellt das MKG fest, daß Art. 45 MStG, der als Strafmilderungsgrund das Handeln aus achtungswerten Motiven vorsieht, grundsätzlich auf die Dienstverweigerung aus religiösen Gründen anwendbar sei; aber auf die entscheidende Frage, ob der Richter die Strafe mildern soll er kann es und muß es nicht nach dem Gesetz –, antwortet das Gericht: Wer sich einer fundamentalen Bürgerpflicht entzieht und sich so von der nationalen Gemeinschaft ausschließt, hat keinen Anspruch auf außerordentliche Strafmilderung. Sein achtbaren Motiven entspringendes Verhalten soll im Rahmen der ordentlichen Strafzumessungsgründe (Art. 44 MStG) Beachtung finden. Diese Rechtsprechung führt dazu, daß die Strafart Gefängnis und nicht Haft bleibt.
- b) Zum Begriff der «schweren Seelennot» führt das MKG aus: Die Bestimmung ist geschaffen worden, um denen zu helfen, deren feste Überzeugung die Erfüllung der Wehrpflicht als Ungehorsam gegenüber göttlichem Befehl erscheint. Ständerat Dr. Schoch erklärte in der parlamentarischen Beratung: «Das Vorhandensein einer seelischen Not wird dann zu bejahen sein, wenn der Täter durch das vom Staate verlangte Verhalten mit seiner ernsten religiösen Überzeugung in Konflikt geraten würde»; und Nationalrat Ackermann anerkannte die Bedeutung des «drame individuel que peut constituer le conflit entre ce que les objecteurs estiment être un impératif catégorique de leur conscience et l'obéissance à la loi qu'exigent strictement l'ordre publique et la sécurité nationale». Schwere Seelennot liegt nach Ansicht des hohen Gerichtes also nicht nur dann vor, wenn sich

der Dienstverweigerer noch im innern Widerstreit befindet, sondern auch dann, wenn sich bei ihm die feste Überzeugung gebildet hat, daß ihm die Dienstleistung unmöglich geworden ist. Anders urteilen hieße, den noch Zögernden und Zweifelnden vor demjenigen, der im Kampf die Entscheidung getroffen hat, privilegieren. Die Gerichte haben also, und das ist von großer Bedeutung, auch den Rückfälligen als in schwerer Seelennot befindlich zu betrachten. Ein Divisionsgericht spricht von der Annahme eines statischen (schweren) Seelenzustandes.

- c) Das MKG sichert der Rechtsprechung bezüglich des Vollzuges der Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe ein möglichst weites, um nicht zu sagen absolutes Anwendungsgebiet: Grundgedanke und Zweck der gesetzgeberischen Neuerung verlangen, daß der aus achtbaren Gründen straffällig gewordene Soldat nicht mit dem gemeinen Täter in Verbindung und Berührung gerät. Auch der Rückfällige soll privilegiert werden, verrät doch die Unwirksamkeit der ersten Strafe, daß er es mit seiner religiösen Entscheidung äußerst ernst nimmt. Auch der Umstand, daß der Angeklagte erklärt, spätere Dienste verweigern zu wollen, darf nicht Ausschlußgrund dieser Bestimmung sein. Will der Richter dem Angeklagten die «Umwandlung» nicht gewähren, so muß er genau anführen (gleich wie es die Praxis zum bedingten Strafvollzug erfordert), warum, aus welchen besondern Gründen er dieses beneficium nicht gewähren will.
- d) Schließlich hat das MKG klargestellt, daß die Grundstrafe des Abs. 3 des Art. 29 MStG Gefängnis sei, deren Dauer 3 Tage bis 3 Jahre beträgt; geht der Richter bei der Bemessung der Strafe über 3 Monate hinaus, so kann oder soll er den Vollzug in den Formen der Haftstrafe anordnen, trotzdem die Maximaldauer der Haftstrafe bloß 3 Monate beträgt. Die custodia honesta hat also auch hier Platz.

III.

Der Umfang der militärgerichtlichen Verurteilungen war seit jeher ein unbeträchtlicher. Während der Aktivdienstzeit 1939 bis 1945 wurden rund 100 Fälle beurteilt, wobei die Zahlen ab 1943 rasch bis auf 0 (1945) absanken. Seit Kriegsende bewegten sich die Fälle jährlich um die Zahl 30 herum. Gestützt auf Meldungen der Divisionsgerichtskanzleien ergeben sich für die Jahre 1954 und 1955 folgende Zahlen:

1954: 33 Verurteilungen, wovon 13 Rückfälle, 1955: 31 Verurteilungen, wovon 16 Rückfälle.

In den Jahren 1954 und 1955 betrug die Zahl der Aufgebote für Wehrdienstleistungen aller Art (RS, WK, EK usw.) über 300 000. Der Prozentsatz der Dienstverweigerer beträgt somit 0,01.

Das Strafmaß schwankt bei den Erstverurteilten zwischen 10 Tagen und 6 Monaten; bei den Verurteilungen wegen Rückfalls (wobei es sich meist um einen ersten Rückfall handelt) werden Strafen ausgesprochen, deren Dauer im Mittel 3 bis 4 Monate beträgt. Die Verschiedenheit des Strafmaßes hat mit Willkür nichts zu tun, indem die Gerichte sorgfältig Verschulden, Beweggründe, Vorleben, persönliche Verhältnisse und die Art des verletzten Rechtsgutes (Rekrutenschule, Waffen- und Kleiderinspektion) in Rechnung setzen. Dem Schuldstrafrecht ist die Tarifierung der Strafe fremd.

Was nun die Beweggründe (Motive) der Dienstverweigerer anbetrifft, so sind sie in den letzten Jahren fast ausschließlich religiös bestimmt. Die Praxis kennt also die Dienstverweigerer aus politischen Gründen gegenwärtig überhaupt nicht und diejenigen aus ethisch-weltanschaulichen Motiven nur selten. Die Erhebungen pro 1954 und 1955 zeigen an, daß über 80 Prozent der Dienstverweigerer der Sekte Zeugen Jehovas angehören. Bei den übrigen handelt es sich um Männer, die mit der evangelischen oder katholischen Kirche nur in losem Zusammenhange stehen und sich durch Studium der Bibel vor die innere Entscheidung gestellt sahen.

Räumlich verteilen sich die Dienstverweigerer über die ganze Schweiz; einzig im Kanton Graubünden sind keine Fälle zu verzeichnen.

Die Dienstverweigerer rekrutieren sich vielfach aus Arbeiterkreisen. Der junge Mann ist eines Tages auf dem Gange zur Arbeit oder in der Werkstatt auf einen Kollegen gestoßen, der ihm den «Wachtturm» zum Studium übergibt. Er liest, überprüft anhand der Bibel und kommt zur Einsicht, daß es nur eine «richtige Religion» geben kann, die der ernsten Bibelforscher. Und diese verbietet ihm, die Waffe zu führen. Oder es ist so, daß Großeltern «z'Versammlig» gingen, den Jungen an das Wort Gottes hielten, so daß er dem Gebot «Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst» die Bedeutung der völligen Gewaltlosigkeit abgewinnt (auch für den Fall eines verbrecherischen Angriffes gegenüber seinen nächsten Angehörigen).

Es sind einfache und ehrliche Leute; sie sind wohlbeleumdet und haben mit den Gerichten nie etwas zu tun gehabt. Ihr denkerisches Vermögen ist auf die Bezirke ihres täglichen Lebens abgestimmt; es geht ihnen so meist die Fähigkeit ab, die Welt und ihre Erscheinungen in den großen Zusammenhängen zu sehen und zu beurteilen. Und was ihren religiösen Glauben anbetrifft, so handelt es sich eben nicht um eine rationale Bemühung um das Geheimnis, sondern eher um einen, man kann sagen kindlichen oder intuitiven Akt, dem nicht selten das Schwärmerische, Verlorene, ja auch Eigenbrötlerische, Verstiegene und zuweilen sogar das Rechthaberische, Querulantische anhaftet.

So sind die Leute, die als Staatsbürger wegen ihrer Haltung und ihrer Akte vor den militärischen Richter gestellt werden.

IV.

Nach Walter Burckhardt ist der Zwang das eigentliche Merkmal der staatlichen Organisation und des Rechtes selbst. Die Rechtsordnung arbeitet mit der Möglichkeit physischer Gewalteinwirkung auf die individuellen Rechtsgüter (Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen), sei es, daß sie eine Pflicht in natura erzwingt (z. B. die Pflicht zum Dulden der Benützung des Grundeigentums zu militärischen Übungen, MO Ziffer 33), sei es, daß sie die ursprüngliche Pflicht durch eine sekundäre Pflicht zur Duldung eines bestimmten Eingriffes ersetzt. Die öffentlich-rechtliche Pflicht, die nicht auf eine Geldleistung lautet, wie z.B. die Wehrpflicht, kann nicht in natura erzwungen werden. Der Erzwingung dient hier die Strafe. Sie ist das Korrelat des Zwanges und die notwendige Folge der Zuwiderhandlung gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen. In diesem Zusammenhange soll über das im kriminalistischen Sinne überaus komplexe Wesen der Strafe nicht die Rede sein, es soll damit bloß festgestellt werden, daß die Strafe eine sittliche Notwendigkeit ist, weil die Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsorganisation durch Wahrung ihres Zwangscharakters die notwendige Voraussetzung sittlichen Lebens ist.

Was für die direkte Wehrpflicht gilt, ist nach positivem Rechte auch für den Militärpflichtersatz gültig. An sich könnte die Nichtbezahlung durch Eintreibung exequiert werden. Allein es handelt sich nicht um eine reine Geldschuld, sondern um eine Form der Nichterfüllung der Wehrpflicht. Die Strafandrohung – sie besteht in Haft von 1 bis 10 Tagen und fakultativ in Entzug des Stimmrechts oder Wirtshausverbot – trifft daher den Ungehorsam. Das Bundesgericht sagt in einem in BGE 76 IV 144 veröffentlichten Entscheid: «Wer den Militärpflichtersatz nicht leistet, macht grundsätzlich das gleiche wie der Dienstpflichtige, der den Dienst verweigert oder versäumt: er erfüllt die Wehrpflicht nicht, die den einen in der Form persönlicher Dienstleistung, den andern in der Form der Leistung einer Ersatzabgabe trifft (Art. 18 Abs. 1 BV, Art. 1 MO).»

Die eidgenössische Wehrpflicht gründet sich auf Art. 18 Bundesverfassung. Der lapidare Satz, «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig», statuiert die allgemeine Wehrpflicht als Rechtspflicht in der Form der Miliz. Wir unterscheiden heute die ordentliche Wehrpflicht, die sich auf die diensttauglichen Schweizer im Alter von 20 bis 60 Jahren zur Leistung von Instruktions- und Aktivdienst (Dienst zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern

nach Art. 2 BV) bezieht und die außerordentliche Wehrpflicht, die für den Fall des Krieges alle, auch den nicht dienstpflichtigen Schweizer verpflichtet, «seine Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit es in seinen Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen» (Art. 202 MO). Was die unserem Lande eigentümliche Wehrform der Miliz anbetrifft, so ist sie nach einem schönen Worte Edgar Schumachers «die einzige und die allein denkbare Gestaltung des Abwehrwillens. Sie schließt alles in sich, was an Ernsthaftigkeit, Einsatz und Willen im eidgenössischen Wesen da ist und sich zur Tätigkeit bereit erklärt.»

Art. 49 BV, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit als unverletzlich garantiert, stellt in seinem Absatz 5 eine Schranke auf, indem die Glaubens- ansichten nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten, zu denen selbstverständlich auch die Militärpflicht gehört, entbinden dürfen.

In staatsrechtlicher Beziehung ist die Lage klar: Der Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen setzt sich in Widerspruch zum geltenden Recht und setzt sich damit der Strafsanktion aus. Dadurch wird der Konflikt zwischen dem Gewissen des einzelnen und der staatlichen Ordnung offenbar.

V.

Staatsrechtliche Regelungen des Auslandes

Die USA bewilligen die Freistellung gemäß Selective Service Act 1949 denen, die «auf Grund ihrer religiösen Erziehung und Überzeugung (religious training and belief)» gegen jede Teilnahme am Kriege sind. Zur Erläuterung wird beigefügt:

«Religiöse Erziehung und Überzeugung in diesem Zusammenhang bedeutet den Glauben einer Person an eine Beziehung zu einem höchsten Wesen (Supreme being), die Pflichten einschließt, die höher sind als die aus menschlichen Beziehungen, umfaßt aber nicht wesentlich politische, soziologische oder philosophische Ansichten oder einen rein persönlichen Moralstandard (moral code).»

Die richterliche Auslegung ist, was das Merkmal «religious» anbetrifft, eine weitherzige, immerhin werden die ethischen Dienstverweigerer nicht berücksichtigt. Der Dienstverweigerer wird entweder im non-combatant service eingesetzt oder dem zivilen Ersatzdienst zugeteilt (dann, wenn er den waffenlosen Dienst nicht leisten will). Die Zahl der Dienstverweigerer im zweiten Weltkrieg wird bei 8 300 000 Wehrpflichtigen mit rund 72 000 angegeben (0,87 Prozent). Die Großzahl wurde im waffenlosen oder zivilen Ersatzdienst eingereiht. Rund 6000 Mann (zwei Drittel davon Zeugen Jehovas) mußten wegen absoluter Dienstverweigerung gerichtlich bestraft werden.

Englands letzte gesetzliche Bestimmungen sind im National Service Act 1948 enthalten. Gewissensbedenken gegen Wehr-, Militär- und Waffendienst genügen. Die richterliche Praxis geht im allgemeinen sehr weit, die Zahl der Dienstverweigerer ist daher auch relativ hoch. Das englische Recht kennt den waffenlosen Dienst und den Zivildienst als die einen Ausweichmöglichkeiten; in Betracht fallen weiter die absolute Befreiung vom Wehrdienst oder aber die bedingungslose Eintragung ins Militärregister.

Kanada anerkennt die Dienstverweigerung aus religiösen Gründen. Das Hauptkontingent der Dienstverweigerer stellen die Mennoniten.

Holland. Ein Gesetz von 1923 läßt die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen zu. Die bisherige Praxis legt aber eher einen strengen Maßstab an, nicht zuletzt in Hinsicht auf die 1940 gemachten bitteren Erfahrungen. Leistung von Zivildienst entspricht der gesonderten Behandlung.

Belgien. Die Regierung genehmigte im Juli 1956 eine Gesetzesvorlage, welche die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen vorsieht. Eine besondere, aus Richtern und Anwälten bestehende Kommission soll über die Begründung des Dienstverweigerers entscheiden, der dem unbewaffneten Militärdienst oder dem Zivilschutz zur Dienstleistung zugewiesen werden wird. Dieser in der Kaserne zu leistende Dienst dauert nach der Vorlage anderthalbmal länger als der normale Militärdienst.

Die nordischen Staaten kennen ebenfalls gesetzliche Bestimmungen für Dienstverweigerer aus bloßen Gewissensgründen, wobei der Ausschlußgrund mit «tiefster Gewissensnot bei Waffengebrauch gegen andere Menschen» (Dänemark) oder «Verstoß gegen die innere Überzeugung» (Norwegen) umschrieben wird.

Italien und Frankreich kennen keine Sonderbehandlung.

Bundesrepublik Deutschland. Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet:

«Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.»

Ende März 1956 trat mit dem Gesetz über die Rechtstellung des Soldaten (das sogenannte Soldatengesetz) das Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes in Kraft. Es bestimmt in Artikel 12 über die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen folgendes:

«Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht.»

Das Wehrpflichtgesetz, das durch den Bundestag gegen die Stimmen der Opposition im Sommer 1956 in erster und zweiter Lesung genehmigt wurde, enthält in Abschnitt II §§ 25–27 Vorschriften für Kriegsverweigerer. Das Prinzip wird in § 25 wie folgt formuliert:

«Wer sich aus grundsätzlicher religiöser oder sittlicher Überzeugung allgemein zur Gewaltlosigkeit in den Beziehungen der Staaten und Völker bekennt und deswegen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Streitkräfte zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in den Streitkräften herangezogen werden.»

Einrichtung und Organisation des zivilen Ersatzdienstes, dessen Dauer derjenigen des Wehrdienstes gleichgesetzt wird, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Der waffenlose Dienst befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe und von der Pflicht zur Ausbildung an der Waffe.

Über das Verfahren wird folgendes bestimmt:

- a) Wer sich vom Wehrdienst befreien lassen will, hat beim Kreis-Wehrersatzamt einen begründeten Antrag einzureichen.
- b) Über den Antrag entscheidet ein besonderer Ausschuß, dessen Vorsitzender zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß.
- c) Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu erforschen, wobei alle Behörden und Gerichte Rechtshilfe zu leisten haben. Der Wehrpflichtige ist zu hören. Der Entscheid ist schriftlich zu eröffnen. Wird der Antrag abgewiesen, so wird gleichzeitig bestimmt, daß Wehrdienst zu leisten ist.

Aus der verfassungs- und gesetzgeberischen Regelung der Materie sind folgende Prinzipien herauszulesen:

- a) Schutz genießt das Gewissen, das aus religiösem Glauben oder aus ethischer Überzeugung die Entscheidung trifft.
- b) Die Befreiung erfolgt nicht nur für den eigentlichen Kriegsdienst, sondern für den Wehrdienst schlechthin, d. h. auch den Ausbildungsdienst.
- c) Das Verfahren ist ein administratives, wobei die Gerichte im eigentlichen Beweisverfahren Rechtshilfe leisten.

Bundesverteidigungsminister Blank betonte, daß mit dieser Regelung rechtliches Neuland betreten werde. Wörtlich führte er aus:

«Die Vorschriften des Entwurfs über das Recht der Kriegsdienstverweigerung sind entstanden im Wissen um die Würde der Gewissensentscheidung und um die Schwere des Gewissenskonfliktes, den die Forderung, Wehrdienst zu leisten, für den einzelnen – auch für viele von denen, die den Wehrdienst bejahen – bedeutet. Bei ihrer Vorbereitung mußte aber auch die Verantwortung des Staates deutlich werden, der nicht durch eine unvertretbare Ausweitung des Rechtes der Kriegsdienstverweigerung seinen verfassungsmäßigen Bestand und seine Verteidigung

in Gefahr bringen darf und der darum bemüht sein muß, die staatsbürgerlichen Lasten gleichmäßig zu verteilen.»

Damit deutete Minister Blank an, daß das individuelle Recht der Kriegsdienstverweigerung nie dazu dienen dürfe, Mittel kollektiver Gegnerschaft zur staatlichen Ordnung zu werden. Das Problem liegt in der Tat in der Abwägung individueller und öffentlicher Interessen.

VI.

Das Problem der Kriegsdienstverweigerung, betrachtet von der Warte des Kriegsgegners weltlicher oder kirchlich-religiöser Prägung, führt zu folgenden Betrachtungen:

Das Gewissen ist das Phänomen, das die Handlungen des Menschen zu bestimmen vermag. Im innern Dialog offenbart sich ihm das, was er notwendigerweise tun oder unterlassen muß. Sein Gegenüber kann ein aus der Vernunft abgeleiteter Grundsatz sein. Wir denken an Kant und sein Sittengesetz: In allen Lagen das tun, was die Pflicht fordert. «Gewissen ist das Bewußtsein eines innern Gerichtshofes im Menschen, vor dem sich seine Gedanken gegeneinander anklagen und entschuldigen.» Dieses auf der Annahme absoluter Willensfreiheit beruhende, a priori, als fertiger Bestand sich erweisende Sittengesetz, das den Begriff unerbittlicher Pflicht zu schärfster Geltung brachte, und der Selbstsucht, dem Streben nach der sogenannten Glückseligkeit Dämme entgegenbaute, hat auch in unserer Zeit noch etwas zu bedeuten. Das Gegenüber kann auch außermenschlicher Anruf sein: es ist der Anruf Gottes. Die Literatur kennt jene wundersame Stelle in Torquato Tasso, da die Prinzessin spricht:

«Ganz leise spricht ein Gott in unsrer Brust, Ganz leise, ganz vernehmlich, zeigt uns an, Was zu ergreifen ist und was zu fliehn.»

Und die Bibel, Gottes Wort, kann sich dem Leser so enthüllen, daß er aufgerufen wird zur Tat, die im Unterlassen jeder Gewaltsamkeit besteht. Dabei geht es immer um eine individuelle Entscheidung, die, sei sie ethisch oder religiös gesteuert, von zwingender Kraft ist. Dieser Mensch nun ist auch Staatsbürger. Er kann nicht verkennen, daß er in einer Staatsorganisation lebt, die ihm nebst Zuerkennung von Rechten auch Pflichten auferlegt. Der staatlichen Forderung nach militärischem Einsatz kann er aber aus höherer sittlicher Pflicht nicht gehorchen. Nicht weil er den Staat und seine Politik negiert, sondern weil er aus innerster Überzeugung dem Ruf des eigenen Gewissens folgen muß, leistet er Widerstand und ist zum Leiden bereit. (Für die Zeugen Jehovas stellt sich das Problem insofern anders, als sie den weltlichen Staat in toto als Werk Satans verwerfen.) Die Haltung

des echten Dienstverweigerers führt zur Anerkennung der Mitarbeit im Staate durch Leistung von Ersatzdiensten. Dies unterscheidet ihn vom Dienstverweigerer aus politischen Gründen (Anarchist) oder von dem, der gleichzeitig aus revolutionärer Gesinnung den aktiven Kampf gegen den Staat führt. Kriegsdienstverweigerung im echten Sinne ist grundsätzliche Lebensführung.

Das Christentum hat den Friedensgedanken mächtigen Impuls verliehen. Nun sind es nicht so sehr – bis heute – die Anhänger der großen kirchlichen Gemeinschaften – Evangelische Kirche, Römisch-Katholische Kirche –, sondern die Glieder kleinerer religiöser Gemeinschaften und Sekten, die zu den betonten Gegnern von Gewalt und Krieg gehören. Im angelsächsischen Kreise finden wir die Mennoniten, Quäker und die Brüderkirchen in Front, in Deutschland die Mennoniten, Zeugen Jehovas und Adventisten. Diese am Rande des historischen Protestantismus erwachsenen Bewegungen bedeuten, wie Vogelsanger in Reformatio IV. Jahrgang, pag. 698, treffend bemerkt, nicht so sehr ein theologisches als auch psychologisches Problem. Allerdings, wenn dieser «dritte Typus des Christentums», in dem neben viel unmittelbarer, positiver Kraft auch Stures, Überheblich-Selbstsicheres liegt, sich zur tragenden Macht und Säule entwickeln sollte, dann wird die staatspolitische Seite der Problematik akut werden.

VII.

Wie stellen sich die Kirchen selbst zu der uns beschäftigenden Frage? Seit Augustin unterscheidet die Kirche zwischen dem gerechten und ungerechten Krieg. Ein bellum justum, das juste bellare wird dann bejaht, wenn der Krieg nach Ursache, Mittel und Ziel gerecht ist. Es ist der Krieg der Verteidigung im Rahmen des Völkerrechts, es ist – modern gesprochen – nicht der von der Charta der Vereinigten Nationen verpönte und vom Zaune gerissene Angriffskrieg. Die Katholische Kirche nun verwirft sowohl die These «si vis pacem para bellum» als auch die des «Friedens um jeden Preis», bekennt sich aber zum Verteidigungskrieg, da ein christliches Volk sich nicht durch einen Aggressor überraschen lassen dürfe. Auch im evangelischen Bereich erscheint die Lehre des juste militare. Zu erinnern ist an die Auffassung Luthers vom «seligen Stand des Kriegers». Rationaler Pazifismus oder schwärmerische Auslegung des Friedensreiches werden grundsätzlich verworfen. Allerdings zwingt der moderne oder der futuristische Krieg zu neuem Überdenken. Kann evangelische Ethik angesichts der atomaren Kriegsmittel den «gerechten Krieg» überhaupt noch anerkennen? Sei dem wie ihm wolle, die Kirchen müssen die Gewissensentscheidung letztlich dem einzelnen Menschen überlassen; sie können sich nicht zum Richter aufwerfen und müssen den christlicher Verantwortung entspringenden Entschluß respektieren. Die Kirche ist weiterhin berufen, dem Staat Mittel und Wege zu zeigen, den Konflikt, der zwischen dem Einzelnen und staatlicher Autorität ausbricht, in seinen Auswirkungen zu mildern oder zu beheben.

VIII.

Die Lösung der rechtliche, moralische, religiöse oder staatspolitische Aspekte aufweisenden Frage der Kriegsdienstverweigerung findet in den staatlichen Verfassungen und Gesetzen ihren Ausdruck. Jeder Staat wird die Rechtsordnung treffen, die ihm gemäß ist. Wenn die Bundesrepublik Deutschland im Begriffe ist, die Dienstverweigerer in besonderem Maße zu schützen, so tut sie dies nicht zuletzt aus bitterer historischer Erfahrung: Wer sich in zwei Weltkriegen weißgeblutet hat und wer die Fuchtel einer diabolischen Tyrannis erlitt, dem schlägt das einzelne Gewissen gegenüber einem sittlich wankend gewordenen Volksgewissen besonders stark. Und wessen Land sich in ungesunder Kolonial- oder Großmachtpolitik übt, der hat Anspruch, gehört zu werden. Die allgemeine Wehrpflicht, von Theodor Heuß «als das legitime Kind der Demokratie» bezeichnet, die ihre Wiege in Frankreich hatte, besitzt verschiedene Spielformen. Lange Dienstzeit ist in vielen Staaten ihr Charakteristikum, mithin auch die scharfe Zäsur zwischen militärischem und wirtschaftlichem Leben. Wo aber diese obligatorische Dienstpflicht nicht oder noch nicht bekannt ist, da wird sich auch das uns beschäftigende Problem nicht in seinem bedrängenden Gewicht stellen.

Käme es auf die Zahl der Dienstverweigerer allein an, würde die Schweiz in keiner Weise beunruhigt sein. Eine Auseinandersetzung mit den das Hauptkontingent stellenden Zeugen Jehovas ist zum vornherein unfruchtbar: Formen und Inhalte von Theokratie und Demokratie haben antithetisch unlösbaren Charakter. Was zählt, ist die geistige, moralische und staatspolitische Seite. Nun hat die echte Bewegung der Dienstpflichtverweigerung es nie unterlassen, «Gegendienste» anzubieten in der Form eines zu organisierenden, zum mindesten die gleiche Dauer und die gleichen Anforderungen stellenden zivilen Dienstes. Das ist ihr gewichtiges Positivum. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß bei derartigen Vorstößen – sie geschahen 1946 durch die Motion Oltramare und 1956 durch die Motion Borel - jeweilen Töne laut werden, deren Gesamtklang disharmonisch ist und in die Richtung des Umstürzlerischen oder des Defaitistischen führt. Demgegenüber erscheint das Verfassungsgebot der allgemeinen Wehrpflicht eine von der überwiegenden Mehrheit des Schweizervolkes getragene Säule. Weshalb dies: Wohl weil diese Wehrpflicht ihren Grund in einer Staatsmaxime hat, deren hoher sittlicher Gehalt jedem einzelnen offenbar wird

und es ihm möglich macht, gehorsam zu sein. Unser Volk, zuzeiten auch von robustem Eroberungsdrang besessen, hat diese Untugend längst abgelegt. Das gegen äußere Bedränger erhaltene und erworbene Stück Land zu wahren und zu bepflanzen, es mit Gütern materieller und geistig-moralischer Art unter Gottes Beistand zu veredeln und dessen Bestand, ohne daß wir uns in fremde Händel mischen, auch mit der Waffe in der Hand zu schützen und sich so nach dem berühmten Worte Jacob Burckhardts nichts als die tatsächliche Freiheit zu sichern, wodurch selbst die Macht der Großstaaten ideal aufgewogen wird, ist für uns Schweizer eine Lebensweise, die der Würde des Menschen den breitesten Spielraum läßt. So erscheint der andernorts bestehende Konflikt zwischen Allgemein- und Sonderinteresse überbrückt, die Kluft zwischen Ethos des Kollektivs und des Individuums geschlossen. So wird den meisten schweizerischen Staatsbürgern die innere Freiheit auch in religiöser Beziehung nicht bedroht erscheinen, weil sie sich mit einem immerhin christlichen oder noch christlichen Staat, seinem Wesen und seinen Zielen gleichgerichtet fühlen. Anderseits werden diese Menschen mit aller Kraft - es geschieht heute leider nur sporadisch und ohne genügenden Nachdruck – auf das Unsinnige, Selbstzerstörerische eines künftigen Krieges hinweisen, der blindwütend nicht nur Erde und Völker, sondern sich selbst vernichtet und damit wohl zur contradicio in adjecto wird. Die Forderung der Reinhaltung der Waffen ist unabdingbare Pflicht für jeden Schweizer, der sich im Einklang mit Humanitas und Christentum im Schoße einer Europa Aeterna fühlt.

Kann auf schweizerischem Boden noch mehr oder anderes getan werden, um so den Postulaten der Dienstverweigerer entgegenzukommen?

Die Frage der Einführung der Zivildienstpflicht ist bis heute abschlägig beschieden worden. Der Umstand allein, daß hiezu eine Verfassungsergänzung notwendig ist, kann zur ablehnenden Begründung ebensowenig genügen wie die Behauptung einer organisatorisch schwierigen Verwirklichung. Die Ausübung der Wehrpflicht hat aber gerade heute, im Zeitalter des kalten und des totalen Krieges, eine so umfassende Bedeutung erhalten, daß, berücksichtigen wir bloß, daß im Kriegsfalle alle Schweizer sich zur Verteidigung des Landes zu stellen haben, es unmöglich erscheint, für eine kleine Gruppe von Militärdienstverweigerern eine besondere Institution zu schaffen. Nun hat sich vielleicht ein Tor durch die Einführung der Zivilschutzpflicht geöffnet. In einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 15. Mai 1956 wird auf die Notwendigkeit der Einführung des Zivilschutzes, d. h. den Schutz und die Betreuung der Bevölkerung und deren Güter zur Verhütung oder Milderung der Auswirkungen kriegerischer Ereignisse, hingewiesen. Die Zivilschutzorganisationen

sollten auch bei Naturkatastrophen (Lawinen, Hochwasser) zum Einsatz gelangen. Vorerst wird ein neuer Verfassungsartikel zu schaffen sein; die Arbeiten für ein ausführendes Bundesgesetz sind indessen in vollem Gang. Es wäre gegeben, ernsthaft zu prüfen, ob Dienstverweigerer aus Gewissens- und religiösen Gründen diesem Zivilschutz zugeteilt werden können. Es handelt sich allerdings auch hier um Landesverteidigung im Kriegsfalle. Wer glaubte, auch hier nicht mitmachen zu können, schließt sich von der staatsbürgerlichen Gemeinschaft aus.

Der Verzicht auf das Zwangsmittel der Strafe wird nicht erfolgen können. Wir verweisen auf die Ausführungen im Abschnitt IV und fügen bei, daß es nicht im Sinne der Rechtssicherheit und der Kontinuität einer gerichtlichen Praxis liegt, nach fünf Jahren wieder zu einer Gesetzesrevision zu schreiten. Dabei ist nicht zu verhehlen, daß die rechtliche Behandlung des Rückfälligen in ihren Auswirkungen unbefriedigend sein mag. Rückfall ist nach dem Gesetze obligatorischer Strafschärfungsgrund. Nun erscheint es systemwidrig, für ein einzelnes Delikt das Fakultativum oder den Ausschluß der Rückfallregel zu verfügen. Anderseits wird der echte Dienstverweigerer auch durch eine schärfere Strafe nicht oder kaum beeinflußt. Vergeltungs- und Sühnezwecke der Strafe verlieren ihre Bedeutung. Diese Problematik kann nur ausgeschaltet werden, wenn die Gerichte anläßlich der ersten Verurteilung von der Nebenstrafe der Ausschließung aus dem Heere Gebrauch machen.

- Dieser Ausschluß aus der Armee kann gerichtlich dann erfolgen, wenn a) verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegt (Art. 12 MStG). Einzelne Gerichte unterwerfen den Dienstverweigerer sofort einer psychiatrischen Begutachtung. Deren Schlüsse lauten nicht selten auf das Vorliegen seelisch-geistiger Anomalien, etwa im Sinne einer Psychopathie, so daß der Ausschluß im Urteil verfügt wird. Andere Gerichte verfügen die Überweisung der Akten an die Abteilung für Sanität zwecks Überprüfung der Frage administrativer Ausmusterung.
- b) der Dienstverweigerer zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde (Art. 29 MStG). Da die Ausschließung Strafcharakter besitzt, soll sie nur den treffen, der sie verdient. Nun weisen die Gerichte häufig darauf hin, daß dem, der aus ehrenhaften Gründen handelt, nicht diese diffamierende Strafe auferlegt werden kann. Daraus und aus dem Umstand, daß der Dienstverweigerer vielfach den Ausschluß selbst anbegehrt, beobachten die Gerichte eine gewisse Zurückhaltung in der an sich verständlichen Auffassung, daß es sich nicht geziemt, dem Dienstverweigerer das zu verschaffen, was er wünscht.

Unter dem Gesichtspunkte geistiger und körperlicher Tauglichkeit entscheidet die Armeesanität über die Einreihung in die Armee. Der geistig gesunde Mann wird auf Grund der in der JBW 52 enthaltenen Vorschriften auch dann, wenn er sich als Dienstverweigerer aus Gewissensgründen bezeichnet, Militärdienst leisten müssen (Ziffer 12: «Niemand darf von der Dienstpflicht befreit werden, der über die körperliche und geistige Eignung zum Militärdienst verfügt»). Auf Dienstuntauglichkeit soll bei «ungenügender körperlicher und geistiger Entwicklung, welche eine Dienstleistung ausschließt», aber nur aus wichtigen Gründen und unter besonders sorgfältiger Prüfung erkannt werden. Pathologische Persönlichkeiten, Menschen, die nach dem Worte eines Psychiaters die Fähigkeit verloren haben, «sich sozial in die Armee einzufügen», Menschen, die affektiv unbeherrscht sind oder deren Denken autistisch gerichtet und so der Wirklichkeit nicht verpflichtet sind, Menschen mit asozialen Tendenzen, Sonderlinge, sie alle sind als dienstuntauglich zu erklären. Es mag nicht immer befriedigen, unter diesem sanitarischen Titel die religiösen Dienstverweigerer zu behandeln. Man kann sagen, daß Glaubensformen und Glaubensinhalte nicht oder nicht nur psychiatrischer Prüfungsweise zugänglich sind, daß das Testen, sei es nach Rorschach oder nach Jung, kein Mittel zur Offenbarung und Beurteilung religiöser Fakten sei. Auch wenn dies zuzugeben sein wird, soll dieses Lösungsmittel, eben weil es vielfach eine praktische Lösung verspricht, nicht a priori verworfen werden.

Die Sonderbehandlung des schweizerischen Dienstverweigerers aus religiösen Gründen wird also darin zu bestehen haben, daß administrativsanitarisch der Seelenlage des Dienstverweigerers nachgespürt und durch die Ausmusterung in einer Weise Rechnung getragen wird, die jede moralische Mißbilligung oder Ächtung ausschließt; im gerichtlichen Sektor wird, nachdem die Bemühungen der richterlichen Organe und deren Helfer (Feldprediger, Arzt, Lehrer u. a.) zur Umkehr des Beschuldigten umsonst geblieben sind, das Hauptgewicht auf die Anerkennung des Gewissenskonfliktes zu legen sein, wobei in Befolgung des modernen Schuldstrafrechts die ausgefällte Strafe im untern Teil des Rahmens verharren wird. Beide, Administration und Gericht, werden intra legem weiter den Weg zu finden haben, der eine schematische und rücksichtslos erscheinende Behandlung des aus göttlichem Anruf heraus handelnden Rückfälligen ausschließt. So besehen, wird das Wort «Salus publica suprema lex» auch in der Betrachtung des echten Dienstverweigerers Bestand haben.